

**Satzung über den Schutz von Bäumen und Grünbeständen im Haßlocher
Gemeindewald
vom 28.06.1999**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfIG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume und Grünbestände im Sinne des § 20 Abs. 1 Landespflegegesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Sicherung eines angemessenen Totholzanteiles im Gemeindewald) und
2. zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Weiteres Schutzziel ist die Sicherung von Referenzflächen gemäß FSC-Zertifizierungsrichtlinie

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den aufgrund des FWU-Ausschuss-Beschlusses vom 03.12.98 aus der wirtschaftlichen Nutzung genommenen Teilbereich der forstlichen Bewirtschaftungseinheit „Pfaffenbaum“ (siehe Kartendarstellung in der Anlage).
2. Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts werden von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 3
Schutzgegenstand**

- a. Diese Satzung gilt für sämtliche Bäume, Sträucher sowie die Krautschicht (im folgenden Grünbestand genannt) in dem oben bezeichneten Teilbereich der forstlichen Bewirtschaftungseinheit „Pfaffenbaum“.

**§ 4
Verbotene Handlungen**

1. Es ist verboten, geschützte Bäume, Sträucher oder die Krautschicht zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau im wesentlichen zu verän-

dern. Eine wesentliche Veränderungen des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

2. Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können. Verboten ist insbesondere
 - a. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
 - b. Schädliche Stoffe (auch Gase aus Leitungen) freizusetzen,
 - c. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) und Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) auszubringen,
 - d. Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, jagdliche Einrichtungen) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

1. Als zulässige Handlungen erlaubt sind
 - a. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,
 - b. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Versorgungsnetz, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume und Grünbestände trifft,
 - c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
2. Handlungen nach Abs. 1 Nr. b sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Nr. c sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu erteilen wenn,
 - a. der Eigentümer (Gemeinde) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Grünbeständen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. überwiegende, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interessen es dringend erfordern.

2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohl erfolgen.
3. Ausnahmen und Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die zu beseitigenden geschützten Bäume und Grünbestände mit ihrem Standort unter Angabe der Art und -bei geschützten Bäumen- auch unter Angabe des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume und Grünbestände, ihr Standort sowie die Art und bei geschützten Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden (z.B. Unterlagen zu einem Bauantrag). Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag, so ist der Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag bei der Gemeinde einzurichten.
4. Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ausgleichszahlung nach § 7 zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen Ausgleichszahlungen

1. Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes oder des Grünbestandes. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische oder biotopverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Gemeinde oder für die Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen an Naturschutzverbände oder private Personen verwandt werden.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde kann anordnen, daß der Forstzweckverband bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Bäume sowie des Grünbestandes durchführt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
2. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - a. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
 - b. Schädliche Stoffe (auch Gase aus Leitungen) freizusetzen,
 - c. Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) und Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) auszubringen,
 - d. Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, jagdliche Einrichtungen) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 Abs. 2 LPfIG mit einer Geldbuße bis zu 51.129,20 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Haßloch, den 05. Juli 1999

gez. Gebhardt

- Hanns-Uwe Gebhardt –
Bürgermeister